

Freireligiöse Gemeinde Krofdorf-Gleiberg, Gießen und Wetzlar

in der

HUMANISTISCHEN GEMEINSCHAFT HESSEN

GEMEINSCHAFTSORDNUNG

Rechtsgrundlage der Gemeinschaftsordnung ist die Verfassung der Humanistischen Gemeinschaft Hessen (HuGH), Körperschaft des öffentlichen Rechts, in ihrer jeweils gültigen und genehmigten Fassung.

Abschnitt I

Name, Sitz, Mitgliedschaft

Artikel 1

Die Ortsgemeinschaft führt den Namen Freireligiöse Gemeinde Krofdorf-Gleiberg, Gießen und Wetzlar.

Sie ist Glied und örtliche Vertretung der Humanistischen Gemeinschaft Hessen (HuGH).

Artikel 2

1. Die in der Gemeinschaft Krofdorf-Gleiberg, Gießen und Wetzlar zusammengeschlossenen Personen sind unmittelbare Mitglieder der HuGH.
2. Neben den ordentlichen Mitgliedern können Mitbürger, welche die Grundsätze der HuGH unterstützen wollen, gegen Zahlung eines angemessenen Beitrages als „fördernde Mitglieder“ ohne Stimmrecht in die Ortsgemeinschaft – und damit in die HuGH – aufgenommen werden.

Artikel 3

Die Aufnahme in die Ortsgemeinschaft ist in Textform (Vordruck) zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortsgemeinschaft. Mit seiner Aufnahme erkennt der Antragsteller diese Verfassung an, von der er ein Exemplar erhält. Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 4

Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, den der Antragsteller im Aufnahmeantrag bestimmt. Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft auch rückwirkend wirksam werden. Vom selben Tage an sind die Mitgliederbeiträge zu entrichten.

Artikel 5

Der Austritt muss in Textform gegenüber dem zuständigen Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen und wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung länger als 12 Monate im Rückstand sind, können nach erfolgloser zweimaliger schriftlicher Aufforderung zur Beitragszahlung aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

Abschnitt II**Organe****Artikel 6**

Organe der Gemeinschaft Krofdorf-Gleiberg, Gießen und Wetzlar sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Artikel 7**Die Mitgliederversammlung**

Sie ist das oberste Organ der Ortsgemeinschaft. Ihr gehören alle Gemeindemitglieder an, sofern sie ihre Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß gezahlt haben.

Insbesondere stehen ihr zu:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
2. Berufung von Ausschüssen,
3. Wahl der Delegierten zur Landesversammlung der HuGH, sofern dies nicht durch Beschluss dem Vorstand übertragen wird,
4. Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
7. Entscheidung über Anträge, Beschwerden und Einsprüche,
8. Beschluss über die Auflösung der Ortsgemeinschaft.

Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 8

Mindestens alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der spätestens vier Wochen vor ihrem Termin in Textform mit Tagesordnung einzuladen ist.

Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Gemeinschaftsmitglieder, des Landesvorstandes der HuGH oder bei Bedarf beruft der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Anträge und Eingaben, welche die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind spätestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentreffen beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen.

Während der Mitgliederversammlung eingebrachte Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.

Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Mit Ausnahme des Artikels 16 werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das der HuGH zur Kenntnis und der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Artikel 9

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Rechner (Schatzmeister).

Bei Bedarf können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Artikel 10

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihrer Mitte für die Dauer von höchstens vier Jahren in geheimer Abstimmung. Liegt für die einzelnen Ämter jeweils nicht mehr als ein Vorschlag vor, kann mit Zustimmung aller Anwesenden durch Handzeichen gewählt werden. Ein abwesendes, stimmberechtigtes Gemeindemitglied kann gewählt werden, wenn dessen schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegt, ein Vorstandsamt anzunehmen.

Bei Stimmengleichheit ist Stichwahl erforderlich. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur vollzogenen Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

Abschnitt III

Geschäftsführung, Finanzen, Geschäftsjahr, Kassenprüfer

Artikel 11

Der Vorstand führt die Geschäfte der Ortsgemeinschaft nach dieser Gemeinschaftsordnung und einer Geschäftsordnung. Er verwaltet das Gemeinschaftsvermögen und ist für die Mitgliederbestandspflege sowie den rechtzeitigen Einzug der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse sowie die Beschlüsse der HuGH-Landesversammlung durch.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über das Gemeinschaftsleben und legt den Kassenbericht sowie den Haushaltsvoranschlag zur Genehmigung vor.

Im Rahmen des Haushaltsvoranschlages ist der Vorstand berechtigt, Abschlüsse und Ausgaben zu tätigen.

Die Ortsgemeinschaft wird von zwei Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Die gerichtliche Beitreibung rückständiger Beiträge erfolgt nur dann, wenn dies im jeweiligen Einzelfall sozial und ethisch vertretbar ist.

Artikel 12

Der Vorstand erhebt die Beiträge seiner Mitglieder und führt die durch die Landesversammlung der HuGH beschlossenen Anteile ab.

Bereits bestehende Abgabenordnungen der Ortsgemeinschaften behalten ihre Rechtswirksamkeit, wenn durch sie die Mindestsätze der Abgabenordnung der HuGH nicht unterschritten werden.

Die Höhe des Beitrags wird vom Mitglied durch Selbsteinschätzung bestimmt. Der Mindestsatz nach Abgabenordnung darf jedoch nicht unterschritten werden; es sei denn, der Vorstand fasst aus sozialen oder anderen Gründen einen abweichenden Beschluss.

Die Gemeinschaft ist berechtigt, eine Aufnahme spende zu erheben, deren Höhe der Vorstand beschließt. Gerät ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge mehr als ein halbes Jahr in Verzug, verliert es seinen Betreuungsanspruch.

Der Vorstand kann beim Vorliegen besonderer Gründe Ausnahmen zulassen. Tritt ein Mitglied aus der Gemeinschaft aus, endet die Pflicht zur Zahlung der Beiträge mit Ablauf des Kalenderjahres, der auf die Erklärung des Austritts folgt.

Artikel 13

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 14

Für die Dauer von höchstens vier Jahren wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Sie haben die Kasse der Ortsgemeinschaft auf die Richtigkeit des Kassenbestandes, der Belege und Buchungen sowie der ordnungsgemäßen Verwendung der Gelder entsprechend dem Voranschlag jährlich mindestens einmal zu prüfen. Dabei achten sie darauf, dass die Beiträge aufgrund der Selbsteinschätzung bzw. der Abgabenordnung vollständig erhoben und die der HuGH zustehenden Anteile richtig ermittelt und an sie überwiesen werden.

Über das Ergebnis der Prüfung berichten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung ggf. mit dem Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

Abschnitt IV**Das Gemeinschaftsleben****Artikel 15**

1. Die Ortsgemeinschaft gestaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Mitgliederbetreuung erfolgt im Rahmen der HuGH-Verfassung und der Betreuungsrichtlinien.
2. Über ihre Arbeit im abgelaufenen Jahr berichtet die Ortsgemeinschaft bis 10. Januar des folgenden Jahres schriftlich an die HuGH.

Abschnitt V

Schlussbestimmungen

Artikel 16

1. Besteht die Absicht, die Ortsgemeinschaft aufzulösen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der auch das HuGH-Präsidium einzuladen ist. Die Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen werden.
2. Verfügt die Ortsgemeinschaft über keinen geschäftsführenden Vorstand und keine die Ortsgemeinschaft unmittelbar vertretende Persönlichkeit, dann kann das Präsidium der HuGH den Mitgliedern der Ortsgemeinschaft die Auflösung schriftlich vorschlagen. Die Ortsgemeinschaft gilt dann als aufgelöst, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder den Fortbestand der Ortsgemeinschaft schriftlich fordern.
3. Nach der Auflösung geht das gesamte Vermögen der Ortsgemeinschaft an die HuGH über, die gemäß Artikel 6 der Verfassung verwendet und die Mitglieder unmittelbar betreut.

Artikel 17

Die Gemeindeordnung kann nur durch Beschluss des Landesvorstandes der HuGH geändert werden.

Beschlossen durch die Landesvorstandssitzung vom 2. Juni 2019 in Neu-Isenburg